

Eitorf, den 04.04.2016

Amt 60.1 - Bauverwaltung, Planung, Umwelt, Liegenschaften

Sachbearbeiter/-in: Michaela Straßek-Knipp

Bürgermeister

i.V.

Erster Beigeordneter

VORLAGE
- öffentlich -

Beratungsfolge

Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien - 20.04.2016

Tagesordnungspunkt:

Bebauungsplan Nr.33 „Blumenhof“; gleichzeitig 49. Änderung des Flächennutzungsplanes der Gemeinde Eitorf
Beschluss über die erneute Offenlegung des Bebauungsplanes gemäß § 3(2) BauGB

Beschlussvorschlag:

Der Ausschuss für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien beschließt:

- Der Entwurf des Bebauungsplanes für das Gebiet Blumenhof und der Entwurf der Begründung werden in vorliegender Fassung inkl. Text und Umweltbericht gebilligt.
- Der Bebauungsplanentwurf und der Entwurf der Begründung werden in der vorgestellten Fassung gemäß § 3 Abs. 2 BauGB erneut – unter Berücksichtigung der stattgegebenen Anregungen - öffentlich ausgelegt. Stellungnahmen können nur zu den geänderten und ergänzten Teilen abgegeben werden.
- Die Behörden und sonstigen Träger öffentlicher Belange, die Anregungen erhoben haben, werden von dem Abwägungsergebnis unter Angabe der Gründe in Kenntnis gesetzt und von der erneuten Auslegung benachrichtigt.

Begründung:

Der Bebauungsplanentwurf einschließlich textlicher Festsetzungen, Begründung sowie einer Artenschutzprüfung Stufe I (Vorprüfung) hat gemäß § 3 Abs. 2 BauGB in der Zeit vom 14.09.2015 bis einschließlich 13.10.2015 für die Dauer eines Monats öffentlich ausgelegen. Die fristgerecht eingegangenen Stellungnahmen der Behörden und sonstiger Träger öffentlicher Belange und die Anregungen der Öffentlichkeit wurden unter den TOP 4.1 und 4.2 abgewogen. § 4 a Abs. 3 Satz 1 BauGB bestimmt, dass der Entwurf des Bauleitplans grundsätzlich erneut nach § 3 Abs. 2 BauGB auszulegen ist, wenn er nach der Auslegung geändert oder ergänzt worden ist. Das Auslegungsverfahren ist dann uneingeschränkt nach § 3 Abs. 2 BauGB zu wiederholen und es sind die Stellungnahmen der Öffentlichkeit

und der Behörden erneut einzuholen. Dabei kann bestimmt werden, dass Stellungnahmen nur zu den geänderten oder ergänzten Teilen abgegeben werden können. Die Wahl des Verfahrens gehört nicht zu den Entscheidungen, die eine Angelegenheit der laufenden Verwaltung ist. Von der erneuten Auslegung kann nur abgesehen werden, wenn durch die Änderungen oder Ergänzungen die Grundzüge der Planung nicht berührt werden. Diese Voraussetzung ist hier jedoch nicht gegeben. Allein durch die Änderung des Geltungsbereiches des Bebauungsplanes ist die Voraussetzung einer Nichtbeeinträchtigung der Grundzüge der Planung nicht mehr gegeben.

Da seitens des Ausschusses für Planung, Umwelt und Erneuerbare Energien empfohlen wurde, den Anregungen der Kreisverwaltung und der Bezirksregierung zu entsprechen, muss der Bebauungsplan erneut öffentlich ausgelegt werden.